

# Elemente der völkerrechtlichen Friedensordnung

Prof. Dr. sc. BERNHARD GRAEFRATH,

Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR

„Die Hauptlehre des Krieges heißt: den Frieden sichern“ — zu diesem Fazit kommt der „Aufruf zum 40. Jahrestag des Sieges über den Hitlerfaschismus und der Befreiung des deutschen Volkes“.<sup>1</sup> Seit dem Ende des zweiten Weltkrieges war der Frieden noch niemals so sehr bedroht wie heute. Die von US-amerikanischen Erstschlagsstrategien und Konzeptionen zur Erlangung eines militärischen Übergewichts ausgehenden Gefahren für die Existenz der Menschheit verlangen gebieterisch, „alle Kräfte zusammenzuführen, um ein nukleares Inferno zu verhindern“. Es muß eine „weltweite Koalition der Vernunft und des Realismus“ zustande kommen, die Menschen aller Klassen und Schichten im Kampf um den Frieden zusammenschließt.<sup>2</sup>

Ein solcher Zusammenschluß aller friedliebenden Kräfte war auch die Zielsetzung der Anti-Hitler-Koalition, die im Verlaufe des zweiten Weltkrieges entstanden war und der schließlich mehr als 50 Staaten zugehörten. Sie führte zur Gründung der UNO und zur Vereinbarung grundlegender Völkerrechtsprinzipien, die geeignet sind, friedliche Beziehungen zwischen den Staaten und Völkern zu sichern. Obgleich die imperialistische Politik des kalten Krieges und die antikommunistische Kreuzzugsstrategie die volle Ausschöpfung der mit der UNO und den Völkerrechtsprinzipien gegebenen Möglichkeiten behinderten, haben die gewaltigen Veränderungen im internationalen Klassenkräfteverhältnis und in den Beziehungen der Staaten, die während der letzten 40 Jahre vor sich gegangen sind, auch in der Entwicklung des Völkerrechts wesentliche Fortschritte gebracht. Sie reflektieren das gemeinsame Interesse der Völker an der Erhaltung des Friedens und an der Entwicklung von Regeln, die die friedliche internationale Zusammenarbeit gewährleisten.

Gerade angesichts der die Existenz der Menschheit bedrohenden Konfrontations- und Hochrüstungspolitik der USA und einiger ihrer NATO-Verbündeten gehen die Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft und alle anderen friedliebenden Kräfte der ganzen Welt davon aus, daß es zur Politik der friedlichen Koexistenz keine vernünftige Alternative gibt.<sup>3</sup> Deshalb ist es notwendig, sehr sorgsam diejenigen völkerrechtlichen Entwicklungen zu fördern, die zum Kampf der Völker um die Gewährleistung eines stabilen Friedens und einer friedlichen internationalen Zusammenarbeit zur Lösung der globalen Probleme beitragen können. Nicht zufällig wird neben der „Abwendung eines nuklearen Infernos“ immer wieder „die zuverlässige Sicherung des Friedens auf Dauer“ als die „wichtigste Aufgabe der Gegenwart“ bezeichnet.<sup>4</sup> Es liegt auf der Hand, daß in diesem Zusammenhang auch völkerrechtliche Regelungen an Bedeutung gewinnen, und es gilt, alle Elemente zu stärken, die für den Prozeß der Herausbildung einer völkerrechtlichen Friedensordnung wesentlich sind.

## Grundlegende Völkerrechtsprinzipien — Charakteristika der neuen Qualität des Völkerrechts

Gestützt auf die Charta der Vereinten Nationen, sind grundlegende Völkerrechtsprinzipien als allgemeine Verhaltensnormen aller Staaten definiert und anerkannt worden. Sie finden sich in der Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts, die die UN-Vollversammlung am 24. Oktober 1970 anlässlich des 25. Jahrestages der Vereinten Nationen einstimmig verabschiedete.<sup>5</sup> Die sozialistische Völkerrechtswissenschaft hat frühzeitig hervorgehoben, daß es sich dabei um das Skelett der Völkerrechtsordnung der Gegenwart handelt<sup>6</sup>, um ein objektive Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung reflektierendes System von grundlegenden Normen, die die gemeinsamen Interessen aller Völker zum Ausdruck bringen. Sie sind im wesentlichen zwingende Normen (jus cogens), die die Struktur und Funktion des gegenwärtigen Völkerrechts

als einer Friedensordnung bestimmen. Im Zusammenhang damit wurde nicht nur die zentrale Stellung der grundlegenden Völkerrechtsprinzipien in der Hierarchie völkerrechtlicher Normen betont, die sie zum Maßstab der Rechtmäßigkeit anderer völkerrechtlicher Normen macht, sondern auch ihr normativer Charakter unterstrichen. Dadurch unterscheiden sie sich von anderen Völkerrechtsprinzipien und von politischen Programmklärungen, ohne deshalb ihren für die Weiterentwicklung des Völkerrechts richtungweisenden Charakter zu verlieren.

Bis das Verbot der Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen, das Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten, das Prinzip der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker, das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten, die Pflicht zu friedlicher internationaler Zusammenarbeit, die Pflicht zur friedlichen Streitbeilegung sowie die Pflicht zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen nach Treu und Glauben zu allgemeingültigen grundlegenden Normen des Völkerrechts der Gegenwart wurden, bedurfte es entscheidender Veränderungen des internationalen Kräfteverhältnisses: der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution, des Sieges der Sowjetunion und ihrer Verbündeten über den Hitlerfaschismus im zweiten Weltkrieg, der Herausbildung des sozialistischen Weltsystems und der sozialistischen Staatengemeinschaft als dessen Kern, des Zerfalls sowie des schließlichen Zusammenbruchs des imperialistischen Kolonialsystems.<sup>7</sup> Nur vor dem Hintergrund dieser, den Charakter unserer Epoche kennzeichnenden gesellschaftlichen Entwicklung ist es zu erklären, daß die genannten völkerrechtlichen Grundprinzipien zu den bestimmenden Elementen für die neue Qualität des Völkerrechts werden konnten: eines Völkerrechts der friedlichen Koexistenz.

Diese neue Qualität des Völkerrechts ständig bewußt zu machen, nicht zu gestatten, daß sie durch die imperialistische Politik und Propaganda hinter gleichlautenden oder ähnlich klingenden Vokabeln verwischt wird — das ist ein dringendes Gebot für die Durchsetzung der völkerrechtlichen Grundprinzipien. Das Souveränitätsprinzip des Völkerrechts der Ausbeutergesellschaften, das durch das Recht zum Kriege (jus ad bellum) bestimmt wurde, war etwas prinzipiell anderes als das Souveränitätsprinzip des allgemein-demokratischen Völkerrechts der Gegenwart, das durch die Friedenspflicht der Staaten charakterisiert wird. Solange sich das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten auf die sog. zivilisierten Nationen beschränkte und die Annektion sowie Vernichtung anderer Staaten sanktionierte, konnte von souveräner Gleichheit keine Rede sein. Vom Interventionsverbot zu sprechen war reine Irreführung, solange ein Recht zur gewaltsamen Durchsetzung eigener Interessen akzeptiert wurde. Daß Kolonialismus und Selbstbestimmungsrecht der Völker sich gegenseitig ausschließen, bedarf keiner Erklärung. Das Prinzip der friedlichen Streitbeilegung und das Prinzip der friedlichen internationalen Zusammenarbeit sind überhaupt erst auf der Grundlage des Gewaltverbots als universelles Rechtsprinzip denkbar. Und selbst das ehrwürdige Prinzip der Vertragstreue (pacta sunt servanda) ist nicht mehr das Gleiche, wenn es sich nicht auf beliebige Verträge bezieht, sondern nur noch auf solche, die nicht im Widerspruch zu den

1 ND vom 11. Januar 1985, S. 1.

2 Ebenda.

3 Vgl. E. Honecker, Aus dem Bericht des Politbüros an die 9. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1984, S. 21.

4 E. Honecker, „Unsere Republik — Staat des Friedens und des Sozialismus“, Einheit 1984, Heft 9/10, S. 777.

5 Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1980, S. 709 ff.

6 Vgl. dazu P. A. Steiniger in: Völkerrecht, Lehrbuch, Teil 1, Berlin 1973, S. 156 f., und Völkerrecht, Lehrbuch, TeU 1, Berlin 1981, S. 103 f.

7 Vgl. dazu P. A. Steiniger, Oktoberrevolution und Völkerrecht, Berlin 1967.